

Reitanlagenordnung

Um einen geordneten Reitbetrieb zu ermöglichen und latent bestehende Risiken zu minimieren bittet der Vorstand, die folgenden Regeln zu beachten:

1. Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Reitanlage nicht gestattet.
2. Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Ställe und in die Reitbahn ist untersagt.
3. Die Zeiteinteilung für das Abteilungsreiten ist am „Schwarzen Brett“ (bzw. auf der Homepage) ersichtlich.
4. Während der für das Abteilungsreiten festgelegten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
5. Zu Zeiten außerhalb des Abteilungsreitens stehen die Reitbahnen den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
6. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Tür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
7. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
8. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Abstand von ca. 2 m zu halten.
9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
10. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich weniger als fünf Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.

11. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel. Gebieten ein Schall- oder Sichtzeichen „Handwechsel“, ist dieser sofort vorzunehmen.
12. Springen und Longieren sind nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einwilligung der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
13. Longieren ist nur in der dafür frei gegebenen Halle bzw. auf dem Abreiteplatz „Springen“ erlaubt.
14. Der Anbinderraum ist ordnungsgemäß zu verlassen; das Abfegen der Pferdehänger auf der Reitanlage ist untersagt.
15. Jede(r) Reiter(in) hat für das „Abäppeln“ seines (ihres) Pferdes Sorge zu tragen.
16. Für Hänger/Transporter steht ausschließlich die Fläche vor der Reithalle III zur Verfügung (Parkstreifen). Die Zufahrt erfolgt über die letzte Einfahrt; die Ausfahrt über den Verbindungsweg zwischen Spring- u. Abreiteplatz.
17. Die Pferde (Höfe Schwert u. Schollbrock) können durch den Wald, entlang der Reithalle I, um die Reithalle II zum hinteren Eingang (Verbindung Reithalle I u. II) geführt werden.
18. Zur Sauberhaltung der Verkehrswege/der Reitbahn sind die bereit gestellten Schubkarren zu benutzen. Für die Entsorgung der Schubkarren stehen Container zur Verfügung.
19. Bei der Benutzung öffentlicher Wege ist die Broschüre des Kreises Unna „Reiten in der freien Landschaft und im Walde“ (www.st-georg-werne.de/Downloads) zu beachten.
20. Wer trotz Ermahnung gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlage ausgeschlossen werden.

Werne, den 15. November 2013

Der Vorstand